

§ 207b STRAFGESETZBUCH

NEUES HOMOSEXUELLENGESETZ

§ 209-Ersatz wird nur gegen Schwule angewendet

Die im Sommer des Vorjahres, gegen massive Kritik, als Ersatz für den Homosexuellenparagrafen 209 des Strafgesetzbuches eingeführte Strafbestimmung, § 207b StGB, wird ausschließlich gegen homosexuelle Männer angewendet. 2002 gab es nach dem neuen (vom Wortlaut her geschlechtsneutralen) Gesetz keinen einzigen heterosexuellen und keinen einzigen lesbischen Fall vor Gericht. Das hat Justizminister Böhmendorfer auf eine parlamentarische Anfrage des SP-Abgeordneten Dr. Caspar Einem mitgeteilt.

Von der Einführung des § 207b, am 14. August, bis Ende 2002 wurden bereits sieben neue Fälle bei Gericht anhängig gemacht. In dieser Zahl sind alte § 209-Verfahren, die nach dem neuen § 207b weitergeführt wurden gar nicht einmal enthalten. Alle sieben neuen Fälle betrafen Männerpaare. Sechs der sieben Beschuldigten waren unbescholten.

In vier der sieben Fälle wurde den Männern die Ausnützung einer angeblichen „Unreife“ ihres jugendlichen Partners vorgeworfen (§ 207b Abs. 1), in drei Fällen eine „Verleitung gegen Entgelt“ (§ 207b Abs. 3). Einer der Männer erhielt auf Anhieb eine Freiheitsstrafe von acht Monaten, obwohl die Höchststrafe (bei § 207b Abs. 1) 12 Monate beträgt und dieser Mann unbescholten war. Einer der drei Männer, die der „Verleitung gegen Entgelt“ beschuldigt wurden, war sogar ein 20jähriger junger Mann, der wegen seines 15jährigen Partners vor den Jugendgerichtshof Wien gestellt wurde.

Die *Plattform gegen § 209* fordert angesichts der einseitigen Vollziehung des § 207b im schwulen Bereich die sofortige Aufhebung der § 209-Ersatzbestimmung und auch *Amnesty International* zeigte sich, anlässlich der Präsentation des Jahresberichtes 2002, über die diskriminierende Vollziehung besorgt.

„Das neue Gesetz hat sich als genau das



erwiesen als was es von Anfang an gedacht war: als Ersatz für das antihomosexuelle Sonderstrafgesetz § 209“, sagt der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Sprecher der Plattform gegen § 209, „dieses Ersatzgesetz hat niemand gebraucht und braucht niemand, außer jenen, die weiterhin homosexuelle Männer verfolgen möchten; es gehört schleunigst abgeschafft“.

Anfragebeantwortung des Justizministers im Wortlaut:

http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XXII/AB/his/000/AB00091_.html

„§ 207b StGB im Wortlaut:

(1) Wer an einer Person, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

§ 209

Böhmendorfer erniedrigt ai-Gewissensgefangenen

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der grünen Justizsprecherin Mag. Terezija Stoisits rechtfertigt Justizminister Dr. Dieter Böhmendorfer seine Weigerung, Opfer des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 dem Bundespräsidenten zur Begnadigung vorzuschlagen.

Der Minister bestätigt in der Anfrage, dass er keinem einzigem Opfer des § 209 die vollständige Begnadigung ermöglicht hat. Lediglich ein einziges Opfer, den Verurteilten im berühmten *Liebesbrief-Fall*, hat er dem Bundespräsidenten zur teilweisen Begnadigung vorgeschlagen. Der Mann

musste daher nicht ins Gefängnis. Die Vorstrafe wurde aber nicht getilgt und bleibt bis zum Jahre 2013 im Strafregister vorgemerkt.

Besonders frappant ist die Rechtfertigung Böhmendorfers, warum er den von *Amnesty International* 2001 offiziell adoptierten Gewissensgefangenen nicht begnadigen läßt, der noch letzten Dezember, vier Monate nach dem Außerkrafttreten des § 209 nach dem Sonderstrafgesetz zu drei Monaten Haft verurteilt worden ist.

Böhmendorfer stellt ihn, in böswilliger Verdrehung der Tatsachen, als schlimmen Missbraucher dar, der die Jugendlichen ausgenutzt habe. Das obwohl der Mann mit seinen jugendlichen Partnern derart rücksichtsvoll umgegangen ist, dass der zuständige Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, der ihn nur sehr widerstrebend



und gegen seine eigene Überzeugung verurteilt hatte, wiederholt betont hatte, dass sich so manch Ehemann, der betrunken nach Hause kommt und die ehelichen Pflichten einfordert, an ihm ein Beispiel nehmen könnte, wie man respektvoll mit seinen Partnern umgeht.

Es ist auch nicht vorstellbar, dass *Amnesty International* einen Missbraucher als Gewissensgefangenen adoptiert hätte.

Anfragebeantwortung des Justizministers im Wortlaut:

http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XXII/AB/his/000/AB00089_.html

KANADA

Gleichgeschlechtliche Ehe ein Menschenrecht

Am 10. Juni 2003 hat das höchste Gericht der kanadischen Provinz Ontario (einstimmig) entschieden, dass die Beschränkung der Ehe auf verschiedengeschlechtliche Paare grundrechtswidrig ist.

Bereits im Juli des Vorjahres hat das erstinstanzliche Gericht (einstimmig) ebenso entschieden, die Wirkungen dieses Spruchs allerdings auf zwei Jahre ausgesetzt um dem Gesetzgeber die Anpassung der geltenden Gesetze zu ermöglichen. Auch der Court of Appeal for British Columbia (*Barbeau v. British Columbia (Attorney General)*, 01.05.2003), und der Cour Supérieur von Quebec (*Michael Hendricks & René Leboeuf vs. Le procureur général du Québec et. al.*, 06.09.2002) haben den

Ausschluß gleichgeschlechtlicher Paare von der Ehe als verfassungswidrig erkannt und eine Frist für das Wirksamwerden ihrer Entscheidungen gesetzt.

Die Provinzregierung von Ontario hat das Urteil des Erstgerichtes bekämpft und nun vor dem Berufungsgericht eine totale Niederlage erlitten. Das Court of Appeal for Ontario hat nicht nur die Gleichheitswidrigkeit der Beschränkung der Ehe auf verschiedengeschlechtliche Paare bestätigt sondern, im Gegensatz zum Erstgericht, keine Notwendigkeit gesehen, eine Frist für die Wirksamkeit des Urteils zu setzen (*Halpern et al v. Attorney General of Canada et al.*).

Seit dem Tag der Verkündung des Urteils können daher in Ontario nun auch gleichgeschlechtliche Paare eine vollwertige Ehe eingehen. Die Partner müssen weder kanadische



Staatsangehörige noch in Kanada wohnhaft sein.

Die kanadische Bundesregierung hat bereits angekündigt, das Urteil nicht beim Obersten Gerichtshof bekämpfen zu wollen. Ganz im Gegenteil wird sie demnächst dem Bundsparlament einen Gesetzesvorschlag unterbreiten, mit dem die Ehe auch im Gesetz ausdrücklich für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet wird.

SAFER SEX

Oberlandesgericht Graz hebt Kärntner Oralsex-Urteil auf

Das Landesgericht Klagenfurt beharrte noch im Februar dieses Jahres auf seiner Ansicht, dass sich strafbar macht, wer die Hiv-Safer-Sex Regeln befolgt und Oralverkehr ohne Kondom (jedoch ohne Ejakulation in den Mund) hat. Das Oberlandesgericht Graz hat dem nun einen Riegel vorgeschoben.

Mit Beschluß vom 10. Februar hat das Landesgericht Klagenfurt den Antrag des Verurteilten im Kärntner Oralsex-Fall abgewiesen. Eine Übertragung des Hi-Virus sei selbst in dem Fall, dass der Hiv-positive Partner den Hiv-negativen oral befriedigt, nicht zu 100% (!) auszuschließen. Damit sei Oralverkehr ohne Kondom stets strafbar. Daß Oralverkehr ohne Kondom den von Gesundheitsministerium und den Aids-Hilfen propagierten Safer-Sex-Regeln entspricht (bei Oralverkehr am Hiv-Positiven: ohne Ejakulation in den Mund), ändere daran nichts.

Gegen die Verweigerung der Wiederaufnahme hat der Verurteilte Beschwerde an das Oberlandesgericht Graz erhoben. Er berief sich darauf, dass er sich an die staatlich propagierten Safer-Sex-Regeln gehalten hat und die Strafjustiz nicht der Gesundheitspolitik bei ihren Aids-Präventionsbemühungen in den Arm fallen darf, wo doch die betreffenden Tatbestände gerade dem Schutz der Volksgesundheit dienen sollen (§§ 178f StGB: „Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten“).

Widerspruch zur Judikatur des Obersten Gerichtshofs

Der Verurteilte verwies auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH), wonach sowohl Vaginalverkehr mit Kondom als auch Zungenküsse nicht strafbar sind (OGH 25.11.1997, 11 Os 171/97). Durch Vorlage eines aktuellen Gutachtens der Aids-Hilfe Wien (*Dr. Horst Schalk*) hat der Verurteilte nachgewiesen, dass bei Oralverkehr (wenn am Hiv-Positiven: ohne Ejakulation in den Mund), ebenso wie bei Küssen, nur unter besonderen Umständen (wie zB offene blutende Verletzungen im Mund) eine Ansteckungsmöglichkeit besteht. Was für Küssen gilt, muß daher auch für Oralverkehr gelten. Darüberhinaus bewies der Verurteilte

durch das Gutachten, dass bei Vaginalverkehr mit Kondom das Risiko sogar höher ist als bei Oralverkehr ohne Kondom (wenn am Hiv-Positiven ohne Ejakulation in den Mund). Oralverkehr kann nicht strafbar sein, wenn er wesentlich ungefährlicher ist als der vom OGH zugelassene Vaginalverkehr mit Kondom, unterstrich der Verurteilte.

Das Oberlandesgericht Graz ist dem in seiner nun bekannt gewordenen richtungweisenden Entscheidung (11 Bs 105/03, 27.03.2003) gefolgt, hat das Oralsexurteil aufgehoben und die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet. Es hat auch darauf hingewiesen, dass dem Verurteilten, der sich an die Safer Sex Regeln gehalten hat, nicht unterstellt werden kann, vorsätzlich oder auch fahrlässig gehandelt zu haben.

„Wir freuen uns sehr, dass das Oberlandesgericht Graz nun der Vernunft zum Durchbruch verholfen hat“, sagt der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA* und nunmehriger Verteidiger des Verurteilten, „Es ist ja ein unerträglicher Zynismus, wenn ein Arm des Staates ein bestimmte Verhaltensregeln propagiert, deren Befolgung dann der andere Arm zum Anlaß einer kriminalstrafgerichtlichen Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe macht“.

Detaillierte Infos zum Kärntner Oralsex-Fall mit Originaldokumenten (inkl. dem vollen Wortlaut des Beschlusses des OLG Graz) auf http://www.RKLambda.at/news_safersex.htm

HG Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 6112
Mobiltelefon +43
(0)676/305 47 37

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

Auch zugelassen in der Tschechischen Republik.

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Sprecher der Plattform gegen § 209, Präsident: Rechtskomitee LAMBDA, Co-Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS), Vice-President for Europe der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw), Member of the World Association for Sexology (WAS)

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam - Berlin - Genf - Jerusalem - Kapstadt - Köln - London - Paris - Stockholm - Sydney - Toronto - Vancouver.

RECHTSKOMITEE
LAMBDA

www.RKLambda.at

KURATORIUM

Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Institut für Erziehungswissenschaften, Universität Innsbruck;

Abg. z. NR a.D. Mag. Thomas Barmüller, Liberales Forum;

LAbg. a.D. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz, Liberales Forum;

BM a.D. Abg. z. NR Dr. Caspar Einem, stv. Bundesparteivorsitzender der SPÖ;

Prof. Erich Feigl, Historiker, Schriftsteller, Regisseur;

Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich, Vorstand der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters, AKH Wien;

Dr. Marion Gebhart, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien a.D.;

Abg. z. NR Dr. Alfred Gusenbauer, Bundesparteivorsitzender der SPÖ;

BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, SPÖ;

Abg. z. NR Dr. Elisabeth Hlavac, SPÖ;

Dr. Lilian Hofmeister, Experte für Menschenrechte und Genderfragen;

OA Dr. Judith Hutterer, Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees;

Abg. z. NR a.D. Dr. Volker Kier, Liberales Forum;

Univ.-Prof. Dr. Christian Köck, Universität Wien;

Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;

Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien, Vizepräsident der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina;

Mag. Heinz Patzelt, Generalsekretär Amnesty International Österreich;

Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotruda A. Perner, Österr. Gesellschaft für Sexualforschung;

Abg. z. NR Dr. Madeleine Petrovic, Die Grünen;

Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Univ. Wien; DSA Monika Pinterits, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien;

BM a.D. NRBg. Mag. Barbara Prammer, stv. Bundesparteivorsitzende der SPÖ;

NRAbg. Peter Schieder, Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates;

Dr. Anton Schmid, Kinder- und Jugendanwalt der Stadt Wien;

Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;

Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz, SPÖ;

Abg. z. NR Mag. Terezija Stoisits, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;

Günter Tolar, TV-Showmaster i.R.;

Mag. Johannes Wahala, Österr. Gesellschaft für Sexualforschung;

Univ.-Doz. Dr. Ewald Wiederin, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich liebender Frauen und Männer, 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61, Email: office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

Herstellungs- und Verlagsort: Wien Erscheinungsdatum: 9. Juli 2003

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

Jus AMANDI

USA

Kehrtwende des Supreme Court

Der Oberste Gerichtshof der USA hat in Sachen Lesben- und Schwulenrechte eine historische Kehrtwende vollzogen.

Während der Europäische Menschenrechtsgerichtshof bereits 1981 ein Totalverbot von Homosexualität als Menschenrechtsverletzung erkannt hatte (*Dudgeon vs. UK*), haben die U.S.-amerikanischen Höchststrichter noch 1986 die Bestrafung einverständlicher homosexueller Handlungen zwischen Erwachsenen für zulässig erklärt (*Hardwick vs. Bowers*). Ein Recht auf homosexuelle Kontakte anzunehmen, würde Jahrtausenden moralischer Lehren („millenia of moral teaching“) widersprechen, führten die Richter damals aus.

In seinem nunmehrigen Urteil vom 26. Juni 2003 hat der Supreme Court die Entscheidung aus 1986 als verfehlt und nicht mehr maßgebend bezeichnet (*Lawrence vs. Texas*). Einverständliche homosexuelle Kontakte genießen nun auch in den USA den Schutz des Grundrechts auf Schutz der Privatsphäre.

Nur einen Tag später, am 27.06.2003, haben die Höchststrichter noch einen weiteren Schritt gesetzt. In Kansas wurde ein 18jähriger zu 17 Jahren (!) Gefängnis verurteilt, weil er einverständlichen Oralverkehr mit einem 14jährigen Mitschüler hatte. Das Mindestalter für sexuelle Handlungen liegt in Kansas bei 16 Jahren, die „Tat“ wäre daher auch im heterosexuellen Bereich strafbar gewesen. Allerdings hätte die Höchststrafe bei einem verschiedengeschlechtlichen Paar lediglich 15 Monate betragen, und nicht 25 Jahre wie bei homosexuellen Kontakten.

Die Höchststrichter haben nun auch in diesem Fall die das Urteil bestätigende Entscheidung des Berufungsgerichtes von Kansas suspendiert und dem Gericht aufgetragen, seine Entscheidung im Lichte des Urteils des Supreme Courts vom Vortag (siehe oben) zu überprüfen (*Limon vs. Kansas*).

Das U.S.-amerikanische Höchstgericht hat damit blitzartig eine Entwicklung nachvollzogen, die in Europa 22 Jahre gedauert hat. Der Europäische

Menschenrechtshof hat zwar bereits 1981 Totalverbote homosexueller Handlungen für unzulässig erklärt (*Dudgeon vs. UK*). Es dauerte allerdings bis 2003 bis er auch Diskriminierungen im Bereich des (sexualstrafrechtlichen) Jugendschutzes als Menschenrechtsverletzung erkannte (*L. & V. Vs. Austria; S.L. vs. Austria*).

Die Entscheidungen des U.S.-Supreme Court finden sich auf: <http://www.supremecourtus.gov>

Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf: <http://hudoc.echr.coe.int/hudoc>



REPUBLIK MUß ZAHLEN

Strassburger § 209-Urteile rechtskräftig

Die österreichische Bundesregierung hat die beiden Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshof vom 9. Jänner 2002 in Sachen Homosexuellengesetz § 209 nicht mehr bei der großen Kammer des Gerichtshofs bekämpft. Die Urteile sind daher rechtskräftig.

Bis 9. Juli 2003 muß die Republik den ersten drei Beschwerdeführern damit mehr als EUR 57.000,- Schadenersatz bezahlen.

"Die verantwortlichen PolitikerInnen haben die österreichischen Steuerzahler für ihre hartnäckige Homophobie teuer bezahlen lassen", sagt der Dr. Helmut Graupner, Anwalt der Beschwerdeführer und Sprecher der Plattform gegen § 209, "Dabei ist das nur der Anfang, die teuren Fälle jener, die tatsächlich hinter Gitter mußten, kommen ja erst."

Die Urteile des Menschenrechts-

gerichtshofs im Wortlaut:

L. & V. vs. Austria (09.01.2003), <http://hudoc.echr.coe.int/hudoc/default.asp?Language=en&Advanced=1>

S.L. vs. Austria (09.01.2003), <http://hudoc.echr.coe.int/hudoc/default.asp?Language=en&Advanced=1>

RECHTSBERATUNG

durch qualifizierte Juristinnen

jeden Donnerstag
19 - 20 Uhr

in der Beratungsstelle Courage
Windmühlgasse 15/1/7
1060 Wien

tel. Voranmeldung: =1/5856966

Persönliche und telefonische Beratung
kostenlos - anonym

www.RechtBeweglich.at

Im August geschlossen!

American Discount

more books, more magazines, more sports... more dreams

3 bookshops

VIENNA AIRPORT TRANSIT Gate A + Gate C - Plaza (Shop 4) (Shop 49) (Shop 16)

more bookshops

Jakominißtrasse 12 8010 Graz T +43-316-832 324	EKZ Donauzentrum A 1220 Wien T +43-1-203 95 18	Neubaugasse 39 A 1070 Wien T +43-1-523 37 07	Rechte Wienzeile 5 A 1040 Wien T/F +43-1-587 57 72
------------------------------------------------------	------------------------------------------------------	----------------------------------------------------	----------------------------------------------------------